

Klagen gegen Flugbeschränkungsgebiete

Klagen von Rechtsanwälten des Arbeitskreises der Fliegenden Juristen und Steuerberater der AOPA Germany gegen völlig überzogene, von der DFS angeordnete Flugbeschränkungsgebiete aufgrund des Staatsbesuchs des türkischen Präsidenten Erdogan.



Foto: © RA Jochen Hägele

RA Jochen Hägele ist Leiter des Arbeitskreises der fliegenden Juristen und Steuerberater

Die Rechtsanwälte des Arbeitskreises der AOPA, Herr Patrick Kreimer aus Essen von der Kanzlei Kreimer Mülders Allesch und die Rechtsanwälte der Kanzlei RBH in Stuttgart, Herr Jochen Hägele und Herr André Düwel aus Stuttgart gehen in jeweils getrennten Klageverfahren gegen die durch die DFS GmbH am 25. September 2018 in NfL 1-1436-18 sowie am 07. September 2018 in NfL 1-1426-18 mittels sogenannten Allgemeinverfügungen bekanntgemachten Flugbeschränkungsgebiete vor. Die Klage gegen die „ED-R Köln“ wird unterstützt vom Aeroclub | NRW e.V., dessen Präsident Stefan Klett stellvertretend für viele andere betroffene Piloten aus dem betroffenen Gebiet einer der Kläger ist, gemeinsam mit einem gewerblichen Luftfahrtunternehmen, einem Flugsportverein und einem weiteren Piloten.

Die beiden Flugbeschränkungsgebiete wurden anlässlich des Staatsbesuchs des türkischen Präsidenten Erdogan errichtet, wobei das Flugbeschränkungsgebiet „ED-R Köln“, veröffentlicht in NfL 1-1436-18, mit einem Radius von 30 NM (nautischen Meilen) kreisförmig um den Köln Bonner Flughafen angelegt war und sich vom Boden bis Flugfläche 100 erstreckte, während das Flugbeschränkungsgebiet „ED-R Humboldt“, NfL 1-1426-18, mit einem Radius von 30 NM kreisförmig um Berlin Mitte und einer vertikalen Begrenzung vom Boden bis FL 100 begrenzt war.

Das Flugbeschränkungsgebiet „ED-R Köln“ war auf den Zeitraum 29. September 2018 von 10:00 Uhr UTC bis 22:00 Uhr UTC festgelegt, das Flugbeschränkungsgebiet „ED-R Humboldt“ ursprünglich auf den Zeitraum vom 27. September 2018 ab 16:00 UTC bis zum

29. September 2018 bis 10:00 UTC. Dieses wurde jedoch nochmals nachgebessert und zeitlich sogar erweitert, indem es bereits am 27. September 2018 ab 9:00 UTC Wirkung entfaltete.

Gegenstand dieser beiden Klageverfahren ist nicht die Frage nach grundsätzlicher Rechtmäßigkeit von Flugbeschränkungsgebieten anlässlich von Staatsbesuchen, sondern deren überzogene, mit hin unangemessene räumliche und zeitliche Ausdehnung, die schwerwiegende wirtschaftliche und damit einhergehende finanzielle Beeinträchtigungen und Belastungen von durch die Beschränkungsgebiete Betroffenen, darunter Luftfahrtunternehmen, Flugschulen, Werften, Werksverkehre, usw. zur Folge hat.

So wurde zum Beispiel der gegen die „ED-R Humboldt“ klagende Verkehrslandeplatz Berlin Schönefeld EDAX (ICAO Kennung) völlig vom Luftverkehr abgeschnitten. In der „ED-R Köln“ galt dies für acht Verkehrs- und Sonderlandeplätze, 31 Segelflug-, Ultraleichtflug-, Hängegleiter- und Freiballonstartgelände sowie rund 50 Modellfluggelände.

Alleine in Schönefeld arbeiten rund 40 Firmen und von 180 am Platz stationierten Flugzeugen ist die Hälfte gewerbsmäßig oder im Werksverkehr unterwegs. Hierbei gilt es zu erwähnen, dass der Flughafen Schönefeld in 2018 zuvor schon von einem derart überdimensionierten Flugbeschränkungsgebiet betroffen war. Bereits am 4. Juni 2018 wurde mittels NfL 1-1357-18 vom 30. Mai 2018 für den israelischen Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu ein Flugbeschränkungsgebiet für dasselbe Territorium und mit demselben Radius von 30 NM eingerichtet. Auch in diesem Zeitraum waren sämtliche dort stationierten Luftfahrzeuge grounded.

Alle in den betroffenen Gebieten ansässigen LTB's, Werften, Hersteller und sonstige Betriebe konnten keine Geschäftskunden empfangen und mussten dadurch herbe Verluste hinnehmen.

Letztlich wird gegen diese „Sippenhaft“ durch das Flugbeschränkungsgebiet territorial Mitbetroffener geklagt. Insbesondere gegen den Umstand, dass keinerlei Sonder- oder Ausnahmeregelungen zur Debatte standen, die die Flugsicherheit und letztlich die Sicherheit des türkischen Präsidenten ebenfalls nicht beeinflusst hätten.

Man wird sehen, ob sich das Verwaltungsgericht Berlin von dieser Argumentation überzeugen lässt. Über den weiteren Fortgang halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

*Jochen Hägele
Vizepräsident*